



# Regierung der Oberpfalz Amtsblatt



65. Jahrgang

Regensburg, 7. April 2009

Nr. 4

## Inhaltsübersicht

### Vorgezogene Veröffentlichung wegen Eilbedürftigkeit

#### Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Einbanddecken für das Regierungsamtsblatt RBek vom 16. März 2009 Nr. Z 1-0175-4 .....32

#### Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes  
Vereinigte Sparkassen Eschenbach i.d.OPf. Neustadt a.d.Waldnaab Vohenstrauß vom 9. März 2009 Az. 1-1462.5-4 .....32

#### Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Regierung der Oberpfalz als Landesregulierungsbehörde (nachfolgend die „Landesregulierungsbehörde“)  
Veröffentlichung betreffend die Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Netzbetreiber im  
Rahmen der Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (§ 74 Satz 1 EnWG) sowie die Effizienzwerte  
der Netzbetreiber im Rahmen der Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (§ 31 Abs. 1 Satz 1 ARegV).....33

#### Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Allgemeinverfügung .....36

## Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

**Einbanddecken  
für das Regierungsamtsblatt  
RBek vom 16. März 2009  
Nr. Z 1-0175-4**

An die Bezieher des Regierungsamtsblattes

Einbanddecken zur Aufbewahrung des Regierungsamtsblattes 2008 können ab April bei der Buchbinderei Biersack, Furtmayrstraße 30 b, 93053 Regensburg, Telefon und Telefaxnummer 0941 703559, bestellt werden. Der Preis beträgt 9,50 Euro (+ Versandkosten) pro Exemplar.

Regensburg, 16. März 2009  
Regierung der Oberpfalz

Johann Peißl  
Regierungsvizepräsident

## Kommunale Angelegenheiten und Soziales

**Bekanntmachung  
der Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes  
Vereinigte Sparkassen Eschenbach i.d.OPf. Neustadt a.d.Waldnaab Vohenstrauß  
vom 9. März 2009  
Az. 1-1462.5-4**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Vereinigte Sparkassen Eschenbach i.d.OPf. Neustadt a.d.Waldnaab Vohenstrauß hat in ihrer Sitzung am 27. November 2008 eine Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Vereinigte Sparkassen Eschenbach i.d.OPf. Neustadt a.d.Waldnaab Vohenstrauß beschlossen.

Diese Satzung wurde der Regierung der Oberpfalz angezeigt. Sie wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Regensburg, 9. März 2009  
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner  
Regierungspräsidentin

**Satzung  
zur Änderung der Satzung  
des Zweckverbandes Vereinigte Sparkassen  
Eschenbach i.d.OPf. Neustadt a.d. Waldnaab Vohenstrauß  
vom 27. November 2008**

Auf Grund von Art 44. Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) wird die Satzung des Zweckverbandes Vereinigte Sparkassen Eschenbach i.d.OPf. Neustadt a.d.Waldnaab Vohenstrauß vom 30. Juli 1976 (RABI S. 91), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. November 2002 (RABI S. 71) durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 27. November 2008 wie folgt geändert:

### § 1 Änderungsvorschriften

1. In § 4a Abs. 3 Satz 1 wird „Arbeiter oder Angestellte“ durch „Arbeitnehmer“ ersetzt.
2. § 9 erhält folgende Fassung:

**§ 9  
Beamte und Arbeitnehmer der Sparkasse**

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein (Art. 23 Abs. 1 Satz 1 KommZG).
- (2) Der Vergütungs- und Versorgungsaufwand für die bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und Beamten wird nach Maßgabe des Art. 12 Abs. 3 SpkG von der Sparkasse getragen.

- (3) Die Regelung der Dienstverhältnisse der bei der Sparkasse beschäftigten Beamten und Arbeitnehmer obliegt dem Verwaltungsrat der Sparkasse, er kann diese Befugnisse auf den Vorstand übertragen.
- (4) Den bisherigen Beamten und Arbeitnehmern der in § 1 Abs. 1 genannten Sparkassen, die in den Dienst des Zweckverbands übergetreten sind, werden die bisher erworbenen Rechte gewährleistet.

3. § 12 Abs. 1 Buchstabe c 1. Halbsatz erhält folgende Fassung:

„die Übernahme der Beamten, der unkündbaren Arbeitnehmer und der Arbeitnehmer, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungslasten des Zweckverbands ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln;“

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Neustadt a.d. Waldnaab, 27. November 2008  
Zweckverband Vereinigte Sparkassen  
Eschenbach i.d.OPf. Neustadt a.d.Waldnaab Vohenstrauß

Joachim Neuß  
Verbandsvorsitzender

# Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

**Regierung der Oberpfalz  
als Landesregulierungsbehörde  
(nachfolgend die „Landesregulierungsbehörde“)**

**Veröffentlichung  
betreffend  
die Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen  
der Netzbetreiber im Rahmen der Anreizregulierung  
der Energieversorgungsnetze  
(§ 74 Satz 1 EnWG)  
sowie  
die Effizienzwerte der Netzbetreiber im Rahmen der  
Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze  
(§ 31 Abs. 1 Satz 1 ARegV)**

Mit dem Beginn der Anreizregulierung der Strom- und Gasverteilnetze am 1. Januar 2009 ist das bisher bestehende Genehmigungserfordernis bezüglich der Entgelte für die Nutzung der Strom- und Gasverteilnetze nach § 23a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 7. Juli 2005 entfallen.

Anstelle der Netzentgeltgenehmigung werden den Netzbetreibern erstmals für das Kalenderjahr 2009 nach §§ 4 und 32 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (Anreizregulierungsverordnung - ARegV) vom 29. Oktober 2007 (BGBl I S. 2529), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Oktober 2008 (BGBl I S. 2006), kalenderjährliche Obergrenzen der zulässigen Gesamterlöse aus den Netzentgelten (nachfolgend die „**Erlösobergrenzen**“) vorgegeben. Gemäß § 17 Abs. 1 ARegV werden die nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV durch die Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder festgelegten Erlösobergrenzen durch die Netzbetreiber entsprechend der Vorschriften der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) bzw. der Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) selbsttätig in Entgelte für den Zugang zu den Energieversorgungsnetzen umgesetzt. Die Netzbetreiber sind nach § 27 Abs. 1 Satz 1 StromNEV bzw. GasNEV verpflichtet, die jeweils für ihr Netz geltenden Netzentgelte auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen und auf Anfrage jedermann unverzüglich in Textform mitzuteilen.

Die Landesregulierungsbehörde hatte daher gemäß §§ 3 und 4 ARegV in Verbindung mit § 21a EnWG für die in ihrer Zuständigkeit stehenden Netzbetreiber die jeweiligen Erlösobergrenzen für die erste Regulierungsperiode der Anreizregulierung ab dem 1. Januar 2009 zu bestimmen. Die Landesregulierungsbehörde hat die diesbezüglichen Festlegungsverfahren gemäß § 2 ARegV im August 2008 von Amts wegen eingeleitet. Festgelegt wurden die Erlösobergrenzen für die erste Regulierungsperiode der Anreizregulierung, im Bereich der Stromverteilnetze also für die Kalenderjahre 2009 bis 2013 und im Bereich der Gasverteilnetze für die Kalenderjahre 2009 bis 2012. Hierbei ist zu beachten, dass die Festlegungen für die Kalenderjahre 2010 ff. lediglich vorläufiger Natur sind und verschiedenen Anpassungsmechanismen unterliegen.

Die Ausgangsbasis für die Bestimmung der Erlösobergrenzen bildeten grundsätzlich die Ergebnisse der durch die Landesregulierungsbehörde im Rahmen des letzten Netzentgeltgenehmigungsverfahrens nach § 23a EnWG vor Beginn der Anreizregulierung durchgeführten Kostenprüfung. Soweit diese Kostenprüfung auf einer Basis vor dem Jahr 2006 erfolgte, wurde der ermittelte Betrag um einen jährlichen Inflationsfaktor von 1,7 % nach oben angepasst. Der so ermittelte Ausgangsbetrag (2006) wurde im Wesentlichen nach den folgenden Regeln für die Berechnung der Erlösobergrenzen herangezogen:

Im Hinblick auf den Ausgangsbetrag des jeweiligen Netzbetreibers wurde zwischen dauerhaft nicht beeinflussbaren, vorübergehend nicht beeinflussbaren und beeinflussbaren Kostenanteilen unterschieden. In die festgelegten Erlösobergrenzen wurde ein Senkungspfad integriert, dessen Steilheit von der Ineffizienz des jeweiligen Netzbetreibers abhängt. Hierbei erstrecken sich die Effizienzvorgaben lediglich auf den beeinflussbaren Kostenanteil. Zur individuellen Bestimmung der Ineffizienzen mussten sich die Netzbetreiber grundsätzlich nach § 12 ARegV in einem durch die Bundesnetzagentur zentral durchgeführten bundesweiten Effizienzvergleich mit den Besten ihrer Branche messen lassen (sog. Regelverfahren). Abweichend hiervon konnten Gasnetzbetreiber, an deren Netz weniger als 15.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, und Stromnetzbetreiber, an deren Netz weniger als 30.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, für die Teilnahme am sog. vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV optieren. Für die am vereinfachten Verfahren teilnehmenden Netzbetreiber kam der durch die ARegV einheitlich auf 87,5 % festgelegte Effizienzwert zur Anwendung. Die jeweiligen Ineffizienzen der Netzbetreiber sind über einen Zeitraum von zwei Regulierungsperioden abzubauen.

Bei der Berechnung der Erlösobergrenzen werden Veränderungen des Verbraucherpreisgesamtindex erhöhend berücksichtigt. Für die Erlösobergrenze des Jahres 2009 wurde etwa eine Veränderung des Verbraucherpreisgesamtindex im Zeitraum zwischen 2006 und 2007 in Höhe von 2,26 % angesetzt. Vermindert wird dieser Wert allerdings durch Anwendung eines sektoralen Produktivitätsfaktors, der sich in der ersten Regulierungsperiode auf jährlich 1,25 % beläuft. Durch diesen sektoralen Produktivitätsfaktor wird dem Umstand Rechnung getragen, dass in der bisher eher monopolistisch strukturierten Netzwirtschaft ein höherer Produktivitätsfortschritt zu erwarten ist als in sonstigen Wirtschaftsbereichen. Die Anpassung für das Jahr 2009 beläuft sich somit auf 1,01 % (2,26 % minus 1,25 %). Auch in den Folgejahren werden entsprechende Anpassungen vorgenommen.

Vor diesem Hintergrund veröffentlicht die Landesregulierungsbehörde gemäß ihrer Verpflichtung aus § 74 Satz 1 EnWG und § 31 Abs. 1 Satz 1 ARegV folgende Informationen:

#### I. Stromnetzbetreiber

##### Vereinfachtes Verfahren mit einheitlichem Effizienzwert von 87,5 %

Netzbetreiber	Festlegung der Erlösobergrenzen durch Bescheid vom
Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH 92224 Amberg	01.12.2008
Elektrizitätswerk Geiger Stromversorgungsunternehmen 93474 Arrach	01.12.2008
Stadtwerke Cham GmbH 93413 Cham	01.12.2008
Stadtwerke Furth im Wald GmbH & Co. KG 93437 Furth i. Wald	28.11.2008
Stadtwerke Hemau 93155 Hemau	01.12.2008
Markt Lam Gemeindewerke 93462 Lam	01.12.2008
Elektrizitätswerk August Späth 93470 Lohberg	01.12.2008
Stadtwerke Neumarkt i. d. OPf. 92318 Neumarkt i. d. Opf.	28.11.2008
Stadtwerke Neunburg vorm Wald Strom GmbH 92431 Neunburg v. Wald	03.12.2008
Bauteam Tretzel GmbH 93049 Regensburg	01.12.2008
Energienetze Bayern GmbH - Netzbereich Buching – Trauchgau – 93049 Regensburg	28.11.2008
Energienetze Bayern GmbH - Netzbereich Germering – 93049 Regensburg	28.11.2008

Energienetze Bayern GmbH - Netzbereich Marktredwitz – 93049 Regensburg	28.11.2008
Energienetze Bayern GmbH - Netzbereich Ruhpolding – 93049 Regensburg	17.12.2008
Stromversorgung Schierling e.G. 84069 Schierling	28.11.2008
Stadtwerke Tirschenreuth 95643 Tirschenreuth	28.11.2008
Walter Ingenieure GmbH 92355 Velburg	01.12.2008
Stadtwerke Waldmünchen 93449 Waldmünchen	28.11.2008
Elektrizitätswerk Wörth/Donau Rupert Heider & Co. 93086 Wörth a.d. Donau	01.12.2008

**II. Gasnetzbetreiber**

**1. Vereinfachtes Verfahren mit einheitlichem Effizienzwert von 87,5 %**

<b>Netzbetreiber</b>	<b>Festlegung der Erlösobergrenzen durch Bescheid vom</b>
Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH 92224 Amberg	01.12.2008
Stadtwerke Neumarkt i. d. OPf. 92318 Neumarkt i. d. OPf.	28.11.2008
REWAG Regensburger Energie- und Wasserversorgung AG & Co. KG - Netzgebiet Regas – 93055 Regensburg	01.12.2008
Stadtwerke Weiden i. d. OPf. 92637 Weiden i. d. OPf.	28.11.2008

**2. Regelverfahren mit jeweils individuellem Effizienzwert:**

<b>Netzbetreiber</b>	<b>Individueller Effizienzwert</b>	<b>Festlegung der Erlösobergrenzen durch Bescheid vom</b>
Energienetze Bayern GmbH - Netzbereich gasuf – 93049 Regensburg	100,00%	17.12.2008
REWAG Regensburger Energie- und Wasserver- sorgung AG & Co. KG 93055 Regensburg	75,80%	17.12.2008

Regensburg, 10. März 2009  
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner  
Regierungspräsidentin

## Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Die Regierung der Oberpfalz erlässt in Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) – Ausnahme nach § 43 Abs. 8 Nr. 1 BNatSchG – folgende

### Allgemeinverfügung

Auf der Grundlage von § 43 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl I S. 1193) werden zum Schutz der besonderen Teichkultur in der Oberpfalz und wegen der erheblichen fischereiwirtschaftlichen Schäden für den Bereich der Landkreise Amberg-Weizsach, Cham, Neustadt a. d. Waldnaab, Schwandorf und Tirschenreuth folgende über § 1 der Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (Artenschutzrechtlichen Ausnahmeverordnung – AAV) vom 3. Juni 2008 (GVBl S. 327) hinausgehende Regelungen getroffen:

- I. Tötung von Kormoranen (*Phalacrocorax carbo sinensis*) in und im Umkreis von 200 m um Teichanlagen
  1. Außerhalb der unter Ziffer 2 genannten Gebiete ist der Abschuss von nicht am Brutgeschäft beteiligten immatur gefärbten Kormoran-Jungvögeln auch in der Zeit vom 1. April bis 15. August erlaubt.
  2. Der Abschuss von Kormoranen in den Europäischen Vogelschutzgebieten Waldnaabaue westl. Tirschenreuth, Vilsener Mulde, Manteler Forst, Regentalau u. Chamtal mit Rötelseeweihergebiet ist in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. Januar erlaubt. Naturschutzgebiete bleiben von dieser Regelung entsprechend § 1 Abs. 2 Nr. 2 AAV ausgenommen.
  3. § 1 Abs. 3 Satz 3 und 4, Abs. 4 bis 6 AAV gelten entsprechend.
- II. Verhinderung der Neugründung von Brutkolonien
  1. Neugründungen von Brutkolonien dürfen von Betreibern erwerbswirtschaftlich genutzter Fischteichanlagen sowie von deren Beauftragten bei Zustimmung des Grundstückseigentümers vor Beginn der Eiablage verhindert werden.
  2. Neugründungen von Brutkolonien in Naturschutzgebieten und den in I.2. bezeichneten Europäischen Vogelschutzgebieten dürfen nur mit Gestattung der Regierung der Oberpfalz verhindert werden. Die Genehmigung wird innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen sämtlicher Entscheidungsgrundlagen erteilt, soweit keine überwiegenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegenstehen.
  3. Ort (Gewässer oder Gewässerabschnitt sowie Gewässertyp) und Datum sowie Art der Maßnahmen sind der Regierung der Oberpfalz innerhalb eines Monats mitzuteilen.
- III. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
- IV. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. April 2012 außer Kraft.

Regensburg, 2. April 2009  
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner  
Regierungspräsidentin